

S a t z u n g
=====

der Gemeinde Wischhafen, Landkreis Stade, über den Bebauungsplan Nr. 8 "Ella Hinsch", gelegen an der Moorchaussee südwestlich der geschlossenen Ortslage Wischhafen.

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18. 10. 1977 (Nds.GVBl. Nr. 38/1977) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 29. Mai 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wischhafen, Flur 20, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 8 vom 29. Mai 1980 geregelt.

Das Bebauungsgebiet wird begrenzt
im Nordosten durch das Flurstück 184/1,
im Nordwesten durch das Flurstück 209/10,
im Südwesten durch die Flurstücke 212/6 und 212/1 und
im Südosten durch die Kreisstraße 13 und durch die Flurstücke 176/3, 408/179 und 179/1.

/ Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Stade" in Kraft.

Wischhafen, den 29. Mai 1980

GEMEINDE WISCHHAFEN

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage

309 - 21102 - STD 92/8

~~mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen~~

Lüneburg, den 15. OKT. 1980.

Bezirksregierung Lüneburg

Im Auftrage



[Handwritten Signature]

G e m e i n d e W i s c h h a f e n

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Ella Hinsch" an der Moorchaussee, westlich der geschlossenen Ortslage Wischhafen, Flurstück 176/2 (26241 m²) und Flurstück 364/179 (7839 m²) der Flur 20 Gemarkung Wischhafen, der begrenzt wird im Südosten durch die Kreisstraße 13, im Nordwesten durch das Flurstück 209/10, im Westen durch das Flurstück 212/6 und im Nordosten durch das Flurstück 184/1.

Der Rat der Gemeinde Wischhafen hat in seiner Sitzung vom 29.06.78 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 aufstellen zu lassen.

Die Gemeinde Wischhafen ist in der Samtgemeinde Nordkehdingen mit z.Zt. ca. 3 150 Einwohnern die größte Mitgliedsgemeinde nach Einwohnern. Das liegt einmal darin begründet, daß Wischhafen relativ verkehrsgünstig an der Elbefähre liegt und zum anderen, daß die Entfernung zum Industriegebiet Stade-Bützflöth nicht allzu groß ist (Pendler). Von daher ist die Gemeinde als Wohnort interessant.

Der hieraus entstandenen Baunachfrage soll durch die Ausweisung der im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8 dargestellten Flächen Rechnung getragen werden.

Die ausgewiesenen Flächen decken sich mit den Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen.

In die Grundzüge der Planung wurden die westlichen Nachbarparzellen 184/1 und 185/3 mit einbezogen, da hier mit einer Erweiterung der Bebauung zu rechnen ist.

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche wird durch einige Gräben in Längsrichtung durchzogen. Im Zuge der Bebauung bzw. der Erschließung sind diese durch entsprechende Verrohrungen (Drainagen) und Verfüllungen soweit zu beseitigen, daß die Entwässerung im Untergrund funktionsfähig bleibt. Das Regenwasser ist in die Hauptvorfluter des Neulander Schleusenverbandes abzuleiten. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Verband ist im Rahmen der Erschließungsplanung erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung des Gebietes erfolgt durch Anschluß an das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Fischbafen. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist die Samtgemeinde Nordkehdingen in Freiburg.

Die Stromversorgung des Baugebietes wird durch die Überlandwerke Nord Hannover AG sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Kehdingen. Die Feuerlöschversorgung muß durch den Einbau von 2 Oberflurhydranten gewährleistet werden. Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Stade.

Die Linienführungen der Straßen ergeben sich einmal aus der langgestreckten Form des Baugebietes, zum anderen aus der möglichen Anbindung an die Straße "Neuer Schulweg" und den Anschluß der Planstraße "A" an die Kreisstraße 13, Neu-lander Moor - Wischhafen.

Auf den Nachbarparzellen 184/1 und 185/3 ist ein Hinweis auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes gegeben.

Es ist zur Zeit noch offen, ob die Planstraße "D" an die Wegparzelle 185/5 angeschlossen wird oder eine Verbindung zur Planstraße "C" geschaffen werden soll.

Die vorgesehenen Straßenbreiten sind auf dem Bebauungsplan dargestellt. Es ist zu gewährleisten, daß im Einmündungsbereich der Planstraße "A" in die Kreisstraße 13 die im Plan dargestellten Werte (Radien, Straßenbreiten, Sichtdreiecke) eingehalten werden.

Die Gesamtfläche ist ca. 34 100 m² groß. Die ausgewiesenen öffentlichen Flächen haben eine Größe von ca. 7 900 m², sodaß sich eine Nettobaulandfläche von rd. 26 200 m² ergibt.

Kostenschätzung:

1. Grunderwerb öffentliche Flächen	80 000,-- DM
2. Straßenbeleuchtung	30 000,-- DM
3. Regenwasserkanal	145 000,-- DM
4. Straßenbau	295 000,-- DM
gesamt	<u>550 000,-- DM</u>

Gesamtkosten	550 000,-- DM
- 10 %iger Gemeindeanteil	55 000,-- DM
	<hr/>
Erschließungskosten ohne SW	495 000,-- DM

Die Kosten für die Schmutzwasserkanalisation werden auf ca. 180 000,-- DM geschätzt. Diese sind von der Amtsgemeinde Nordkehdingen zu tragen.

Aufgestellt:

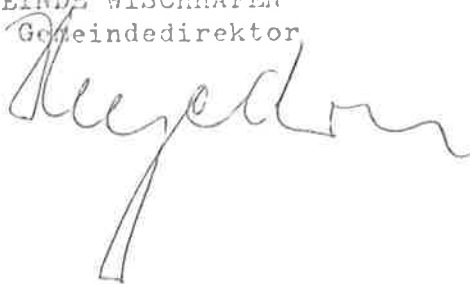
Stade, den 25.10.79

VERMESSUNGS- U. INGENIEURBÜRO
H.-FR. NEUMANN (ING.-B. Stade)
SCHÖLISCHER STR. 80
2160 STADE · D · E
TELEFON: (0414) 45353

Der Rat der Gemeinde Wischhafen hat die Begründung in seiner Sitzung am 29. Mai 1980 beschlossen.

2161 Wischhafen, den 30. Mai 1980

GEMEINDE WISCHHAFFEN
Der Gemeindedirektor



BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG

Postanschrift:

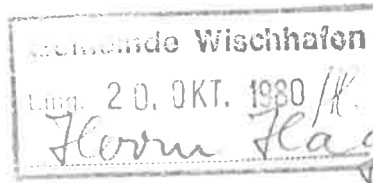
Bezirksregierung Lüneburg Postfach 2520 2120 Lüneburg

Dienstgebäude (abweichend von unten eingedrucktem Gebäude)

Ritterstr. 12

Gemeinde Wischhafen
Postfach 11 13

2161 Wischhafen



Gegen Empfangsbekanntnis

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

IV/G

Mein Zeichen

309-21102-STD 92/8

(0 41 31)

4 10 91

Lüneburg

15.10.1980

~~XXXXXXXXXX~~

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ella Hinsch"

Bezug: Bericht des Landkreises Stade vom 15.07.1980 Az.:
62.06.07.38.8-Ma/M -

Anlage 2 Hefter (werden über dem LK Stade zugestellt)

Gemäß § 11 BBauG genehmige ich den am 29.05.1980 vom Rat der
Gemeinde Wischhafen beschlossenen Bebauungsplan Nr. 8 "Ella Hinsch".

Im Auftrage
Schuster



Beglaubigt

Gelcke
Angestellte

Nachrichtlich:

Landkreis Stade, 2160 Stade

Finanzamt Stade, 2160 Stade

Katasteramt Stade, 2160 Stade

Wasserwirtschaftsamt Stade, Bleichergang 11, 2160 Stade

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Holstenstr. 4, 2190 Cuxhaven

Landbauaußenstelle Stade, Postfach 17 20, 2160 Stade

d. Landwirtschaftskammer Hannover

Straßenbauamt Stade, Harsefelder Str. 44 a, 2160 Stade

Empfangsbestätigung (Eingang 20.10.80) 22.10.80 zurück. g

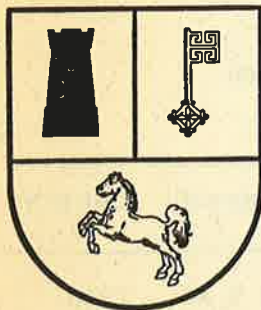
022-06-01
1.79

Dienstgebäude
Am Ochsenmarkt 3
Lüneburg

Sprechzeiten
Mo - Fr 9-12 Uhr
Di und Do auch
14-15.30 Uhr

Telex
2182187
2182187 nilg d

Überweisung an Regierungshauptkasse Lüneburg
Konto-Nr 4 804 Stadtparkasse Lüneburg (BLZ 240 500 01)
Konto-Nr 240 01520 Landeszentralbank Lüneburg (BLZ 240 000 00)
Konto-Nr 61 34-206 PSchA Hmb (BLZ 200 100 20)



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. — Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich
 Bezugspreis monatlich DM 3,— zuzüglich Versandkosten. Einzelstücke DM 1,—
 Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH + Co., Stade, Gr. Schmiedestr. 22, Tel.: 2465
 Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Fernruf 121

Nr. 41

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 30. Oktober 1980

30. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Aufbietung in Verlust geratener Fahrzeugscheine u. roter Kennzeichen	Seite 266
Verordnung über die Regelung der Bienenwanderung	Seite 266
Polio-Schluckimpfung	Seite 267

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Bliedersdorf:	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980.	Seite 269
Gemeinde Deinste:	Widmung von Straßen gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes	Seite 270
Gemeinde Drochtersen:	Hinweisbekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Drochtersen — Assel / Asseler Fleet Nord“	Seite 270
Gemeinde Oldendorf:	Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1980	Seite 271
Gemeinde Wischhafen:	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ella Hinsch“	Seite 271
Samtgemeinde Fredenbeck:	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	Seite 272
Stadt Stade:	Realverband „sogenannte Realgemeinde Wiepenkathen“ Einladung zur konstituierenden Mitgliederversammlung	Seite 276
Stadt Buxtehude:	3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980.	Seite 277

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wohnbau Niederelbe:	Veränderungen im Aufsichtsrat der Wohnbau Niederelbe	Seite 277
---------------------	--	-----------

Am 27. Oktober 1980 verstarb

Frau Hildegard Pein

im Alter von 62 Jahren.

Die Verstorbene, die in der Zeit von 1956 bis 1973 als Krankenschwester im Kreiskrankenhaus Freiburg/Elbe tätig war, hat ihren Dienst zum Wohle der Kranken stets in vorbildlicher Weise und mit großer Hingabe erfüllt.

Ihr Andenken werden wir in Ehren halten.

Stade, den 28. Oktober 1980

LANDKREIS STADE

Diekmann
Oberkreisdirektor

Heinbockel
Personalratsvorsitzender

A. Bekanntmachungen des Landkreises

285. Aufbietung in Verlust geratener Fahrzeugscheine u. roter Kennzeichen

Folgende Urkunden sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Ifd. Nr.	Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum- und Ort	Urkunde	ausgestellt	Listen-Nr.
1	Meyer, Thomas Kantstr. 1, 2150 Buxtehude	26. 8. 50 Buxtehude	roter Fahr- zeugschein	26. 9. 80	1310
2	Meyer, Thomas Kantstr. 1, 2150 Buxtehude	26. 8. 50 Buxtehude	rotes Kenn- zeichenschild	26. 9. 80	—
3	Pohl, Franz Freiburger Str. 39, 2160 Stade	25. 11. 34 Stettin	rotes Kenn- zeichenschild	10. 10. 80	1379

Amt 36
Stade, den 24. Oktober 1980

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor
Diekmann

286. Verordnung über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen für das Gebiet des Land- kreises Stade vom 2. 10. 1980.

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Bienenwan-
derung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. 1.
1953 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Artikel 61
des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. 6. 1970 (Nds.
GVBl. S. 237), des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs-
und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl.
S. 309) sowie des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen
Landkreisordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977
(Nds. GVBl. S. 522) verordnet der Kreisausschuß des
Landkreises Stade:

§ 1

(1) Der Genehmigung des Landkreises bedarf, wer
Bienenvölker

a) in das Gebiet des Landkreises Stade verbringt und
sie zur Nutzung von vorübergehenden Trachten oder
b) innerhalb des Schutzbereiches der Landbelegstelle
Neuenhof, Gemeinde Balje,
aufstellen will.

(2) Für die Reinzuchtbelegstelle Neuenhof, Gemeinde
Balje, Standort: Sommerdeich, alter Flakbunker, für
den Bereich des Kreisgebietes des Landkreises Stade
wird der Schutzbezirk in einem Umkreis von ca. 5 km
Halbmesser festgelegt.

Der Schutzbezirk verläuft von der Ostemündung ent-
lang der Oste als Kreisgrenze, über Mühlenwisch, Gut
Balje, Schule Balje in den Außendeichsbereich zur
Elbe, die gleichzeitig die Landesgrenze zu Schleswig-
Holstein darstellt.

Die genaue Begrenzung des Schutzbezirkes ergibt
sich im einzelnen aus der topographischen Karte
i. M. 1:25 000, Blatt 2120. Diese Karte ist beim

Landkreis Stade – Veterinäramt – hinterlegt und
kann während der allgemeinen Sprechstunden von je-
dermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Bienenvölker
ohne die vorher einzuholende Genehmigung auf-
stellt, handelt gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung
der Bienenwanderung und zum Schutze der Beleg-
stellen ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu DM 1 000,- (Eintausend Deutsche Mark) ge-
ahndet werden.

(3) Neben der Geldbuße kann die Entfernung der
ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker verfügt
werden.

§ 3

Für die Erteilung der Genehmigung, die bei dem
Landkreis Stade zu beantragen ist, wird eine Gebühr
nicht erhoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffent-
lichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in
Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Verordnung des Regierungs-
präsidenten vom 8. 4. 1953 sowie die Ergänzungsver-
ordnung vom 22. 11. 1954 für den Bereich des Land-
kreises Stade ihre Gültigkeit.

Stade, den 2. Oktober 1980

Landkreis Stade
Toborg Diekmann
Landrat Oberkreisdirektor

Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) wird hingewiesen.

Diese Vorschriften lauten:

„(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt . . .

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird“.

Außerdem wird auf die in § 155 a Satz 1 und 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung bezeichneten Rechtsfolgen und auf die in Satz 1 bezeichnete Frist hingewiesen, die mit dieser Bekanntmachung beginnt.

§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG lauten:

„Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind“.

Drochtersen, den 15. Oktober 1980

Gemeinde Drochtersen
Der Gemeindedirektor
Eggert

291. Haushaltsrechnung der Gemeinde Oldendorf für das Haushaltsjahr 1979

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde Oldendorf für das Haushaltsjahr 1979 liegt gem. § 101 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Zeit vom

31. 10. 1980 bis 10. 11. 1980

während der Dienststunden im Gemeindebüro in Oldendorf zur Einsichtnahme aus.

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat einstimmig beschlossen, dem Gemeindedirektor gem. § 101 NGO Entlastung zu erteilen.

Oldendorf, den 22. Oktober 1980

Gemeinde Oldendorf
Der Gemeindedirektor
Mannfrahs

292. Satzung der Gemeinde Wischhafen, Landkreis Stade, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ella Hinsch“, gelegen an der Moorchaussee südwestlich der geschlossenen Ortslage Wischhafen.

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. Nr. 38/1977) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 29. Mai 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wischhafen, Flur 20, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 8 vom 29. Mai 1980 geregelt.

Das Bebauungsgebiet wird begrenzt:

im Nordosten durch das Flurstück 184/1,
im Nordwesten durch das Flurstück 209/10,
im Südwesten durch die Flurstücke 212/6 und 212/1
und im Südosten durch die Kreisstraße 13 und durch die Flurstücke 176/3, 408/179 und 179/1.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft.

Wischhafen, den 29. Mai 1980

Gemeinde Wischhafen
Toborg Hagedorn
Bürgermeister Gemeindedirektor
(L. S.)

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 15. 10. 1980 – Az.: 309-21102-STD 92/8 – gemäß § 11 BBauG den Bebauungsplan Nr. 8 „Ella Hinsch“ genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Stader Straße 109, 2161 Wischhafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes – §§ 11 und 12 BBauG – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des BBauG in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wischhafen, den 22. Oktober 1980

Gemeinde Wischhafen
Der Gemeindedirektor
Hagedorn

293. **Satzung
der Samtgemeinde Fredenbeck
über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nieders. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 24. 6. 1980 (Nieders. GVBl. S. 253–256) und der §§ 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nieders. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 9. 10. 1980 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Fredenbeck werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
b) Besuch von Schulen,
c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
d) Jugendhilfesachen,
e) Nachweise der Bedürftigkeit,
f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben